

Gefährdung der Grundrechte durch strafrechtliche Veränderungen

Autor(en): **Bernard, Stephan**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **38 (2019)**

Heft 73

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gefährdung der Grundrechte durch strafrechtliche Veränderungen

Im letzten Vierteljahrhundert hat sich das kriminalpolitische Klima in der Schweiz verändert. Das Strafrecht wurde stark politisiert. Innert kurzer Zeit wurden drei strafrechtliche Volksinitiativen hoch emotional diskutiert und schliesslich angenommen.² Die Leitvorstellung der Strafrechtspolitik wird heute von der politischen Rechten geprägt und besteht in der Aufrüstung der Sicherheit. Die dahinter wirkende Emotion ist die geschürte Angst vor Kriminalität. Die rechte Kampfformel ist «Kuscheljustiz». Sowohl die juristische Fachliteratur als auch die Medien orten den kriminalpolitischen Wendepunkt in der Ermordung einer jungen Frau, Pasquale Brumann, durch Erich Hauert auf dem Zollikerberg im Jahre 1993. Eine sozialhistorische oder politische Perspektive misst allerdings einem solchen Einzelereignis keine solch zentrale Bedeutung zu, sondern bemüht sich um eine Einordnung in einen grösseren Zusammenhang. Werden hierfür die internationalen Sozialwissenschaften gesichtet, stehen verschiedene Diagnosen im Raum. Die Rede ist beispielsweise von der Sicherheitsgesellschaft (u. a. Singelstein/Stolle 2012), von einer Kultur der Kontrolle (Garland 2008), dem Ende des Rechtsstaates (Paye 2005) oder dem Ausbau der rechten Hand des Staates (Polizei, Strafjustiz) bei gleichzeitigem Abbau seiner linken Hand, das heisst des Sozialstaates (Wacquant 2000; 2009). Gemeinsam ist diesen Erklärungen die Feststellung, dass das Strafrecht sich auf Kosten der Freiheitsrechte von Individuen verschärft.

Strafrechtliche Ungleichheit

Jenseits dieser theoretischen Erklärungen ist international empirisch belegt (Wilkinson/Pickett, 171 f.): Je ungleicher eine Gesellschaft bezüglich der faktischen Machtverhältnisse und der Ressourcenverteilung ist, desto härter wird strafrechtlich vorgegangen. Gleichzeitig schleichen sich Vorteile für Privilegierte in die Strafjustiz ein. Gesellschaften mit grossen Einkommens- und Vermögensunterschieden strafen bei identischen Kriminalitätsraten strenger, verhängen häufiger die Todesstrafe und weisen härtere Verhältnisse in Gefängnissen auf

als egalitärere Gesellschaften. Ungleiche Gesellschaften geben mehr Geld für die Justiz und den Strafvollzug und weniger Geld für Bildung und Sozialfürsorge aus. In ungleichen Gesellschaften hängt das Risiko, bestraft zu werden, stärker mit sozialer Schicht und Ethnie zusammen. In egalitäreren Gesellschaften kommen Verbrechensfurcht und Misstrauen weniger vor und die Bereitschaft ist signifikant kleiner, sich sogenannter krimineller Elemente durch Bestrafung zu entledigen. Ein scharfes Strafrecht und gesellschaftliche Ungleichheit korrelieren daher ebenso wie ein liberales Strafrecht und eine egalitärere Gesellschaft.

Auch für die Schweiz lässt sich belegen, dass Rechtsgleichheit im strafrechtlichen Kontext immer mehr zum Mythos wird. Unter Wahrung der formalen Rechtsgleichheit werden – von der Öffentlichkeit oft wenig beachtet – gesetzliche Lösungen getroffen, die sich vor allem gegenüber ökonomisch Unterprivilegierten, Bildungsfernen und MigrantInnen nachteilig auswirken. Ein offenkundiges Beispiel ist die Ausschaffungsinitiative und ihre gesetzliche Umsetzung. Diese trifft keine SchweizerInnen, sondern zielt direkt auf primär mittellose MigrantInnen, insbesondere aus sogenannten Drittstaaten ausserhalb von Europa. Dies ist vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten Politisierung des Strafrechts in den letzten fünfzehn Jahren zu verstehen. Zunehmende Forderungen der Sicherheits- und Kontrollgesellschaft sowie eine Tendenz zur «Ethnisierung» von Kriminalität prägen den gesellschaftlichen Diskurs hierzulande allerdings bereits seit rund einem Vierteljahrhundert. Dies geht mit der Entwicklung zu mehr ökonomischer Ungleichheit einher.

Wenig bekannt ist dagegen, dass zum anderen auch die effektive Inanspruchnahme von Verteidigungsrechten im Strafrecht zunehmend von sozioökonomischen Ressourcen abhängt: Seit 2011 können StaatsanwältInnen mit sogenannten Strafbefehlen Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten aussprechen, und diese Verurteilungen erfolgen nicht länger zwingend in ordentlichen mündlichen und unmittelbaren Gerichtsverfahren durch die Judikative. Die Staatsanwaltschaft, als Teil der Exekutive, untersucht und klagt vor Gericht in diesen Verfahren nicht nur an, sondern urteilt den Fall auch selber ab, was an der Gewaltenteilung ritzt.³ StaatsanwältInnen strafen oftmals schriftlich, ohne Anhörung der Beschuldigten. Personen, die der Amtssprache oder des Lesens unkundig sind, stossen bei der Suche nach einer engagierten und kundigen Verteidigung ohnehin auf Barrieren. In solchen Verfahren haben sie es noch schwerer, sich zur Wehr zu setzen. Denn vielfach werden sie nicht einmal zu mündlichen Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft vorgeladen, sondern erhalten – basierend auf polizeilichen Ermittlungen oder einem Polizeirapport – einen Strafbefehl per Post zugestellt. Die Einsprachefrist gegen den Strafbefehl ist mit zehn Tagen für Menschen mit wenig soziökonomischen Ressourcen sehr kurz bemessen; zumal sie in diesen Konstellationen nicht einmal obligatorisch verteidigt sind. Justizirrtümer zum Nachteil von Armutsbetroffenen oder Bildungsfernen sind damit geradezu gesetzlich angelegt und haben erhebliche Auswirkungen auf

deren Grundrechte. Strafprozessuale Grundsätze wie das mündliche, unmittelbare Gerichtsverfahren werden durch Schnellverfahren ersetzt, die von einer ökonomischen Sparlogik geprägt sind.

Zugleich werden mittels Verhandlungsmöglichkeiten grosszügige gesetzliche Entkriminalisierungsspielräume primär für ökonomisch Privilegierte gewährt. Über sogenannte «Wiedergutmachungen» können beispielsweise Verfahren eingestellt werden, wenn die beschuldigte Person den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das Unrecht auszugleichen. Oder es kann, in sogenannten abgekürzten Verfahren, über die Anklage und deren Umfang direkt mit der Staatsanwaltschaft verhandelt werden und das Gericht genehmigt sie nur noch. Solche Erledigungsarten benötigen faktisch das Einverständnis der geschädigten Privatklägerschaft. In der Praxis setzt dies die Anerkennung und Zahlung des geltend gemachten Schadens und gutes Verhandlungsgeschick mit der Privatklägerschaft, aber auch im Umgang mit der Staatsanwaltschaft voraus. Die Möglichkeit, diesen Weg zu beschreiten, hängt von der klugen Wahrnehmung der Verteidigungsmöglichkeiten und damit von sozioökonomischen Ressourcen ab. Diese ungleichen Möglichkeiten wurden erst mit dem Strafgesetzbuch von 2007 und der Strafprozessordnung von 2011 eingeführt.

In Wirklichkeit sind Strafgesetze somit nicht interessenneutral und wirken sich je nach sozialer Stellung unterschiedlich aus. Der Einwand liegt allerdings nahe – und trifft auch zu –, dass eine solche Ungleichbehandlung nichts grundsätzlich Neues sei. Bereits Ernst Bloch hielt fest: Ein «schlecht Gekleideter tut allemal gut daran, dem Schutzmann auszuweichen» (Bloch 1980, 206). Und niemand anders als Karl Marx legte 1842 einen Grundstein seines Œuvre als Reporter der *Rheinischen Zeitung* mit den «Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz». Er wies darin eine Instrumentalisierung des Rechts nach, weil der Staat bei der Gesetzgebung ein Gewohnheitsrecht der Armen unter Strafe stelle und damit die Interessen der GrossgrundbesitzerInnen gegen die wenig vermögende Schicht vertrete (Marx/Engels 1976, 109–147). Karl Liebknecht prägte Anfang des 20. Jahrhunderts die Formel der Klassenjustiz (Liebknecht 1985). Und vom Schriftsteller Kurt Tucholsky, der sowohl promovierter Jurist als auch Gerichtsberichterstatter war, stammt das Bonmot, er habe nichts gegen Klassenjustiz, ihm gefalle nur die Klasse nicht, die sie ausübe (Tucholsky 1970, 91). Zusammenfassend lässt sich deshalb festhalten, dass sich die tatsächliche Ungleichbehandlung durch das Strafrecht und die Strafjustiz im letzten Vierteljahrhundert akzentuiert hat, aber offenkundig nichts grundsätzlich Neues darstellt. Ihr Ausmass hängt letztlich von den gesellschaftspolitischen Kräfteverhältnissen und den ungleich verteilten Ressourcen ab.

Hybride Formen von Überwachen und Strafen

Verändert hat sich allerdings die Wahrnehmung des Strafrechts: Wer heute als GerichtsreporterIn eine wirkungsmächtige, gut sichtbare Justizkritik dezidiert von links – wie beispielsweise diejenige von Tucholsky – sucht, wird kaum fündig. Auch die (Straf-)Rechtskritik, wie sie die hiesige neue Linke zwischen den 1960er- und 1990er-Jahren übte, ist weitgehend verstummt; was umso problematischer ist, als sich zeitgleich die strafrechtliche Situation für Mittellose und MigrantInnen noch verschärft hat. Justizkritik kommt meist von rechts: Im Zentrum steht vielfach die angebliche (straf)rechtliche Milde und nicht die Kritik am (Straf-)Recht als Macht- oder gar Klasseninstrument. Damit zeichnet sich im Selbst- wie im Fremdverständnis des Strafrechts als Ordnungsmacht eine neuartige Entwicklung ab: Der Diskurs ist zunehmend davon geprägt, dass Taten bei gebührender Sorgfalt der Behörden hätten verhindert werden können und müssen. Damit wird das Strafrecht nicht mehr zentral als Instrument zur Vergeltung verstanden, sondern zunehmend als absicherndes Präventionsrecht.

Diese Verschiebung in der öffentlichen Debatte korrespondiert mit tatsächlichen Veränderungen in der Strafrechtspraxis. Es findet ganz real ein Umbau des reaktiven Strafrechts in ein strafendes Präventionsrecht statt, welches ein begangenes Vergehen mit einer konkreten Strafzumessung ahndet. Zum Beispiel gewinnen stationäre psychiatrische Massnahmen nach Artikel 59 des Strafgesetzbuchs, wie etwa die Anordnung einer Therapie, seit einem Jahrzehnt markant an Bedeutung. Solche Massnahmen können auf grundsätzlich unbestimmte Zeit verlängert werden und dauern oft länger als die schuldangemessene Strafe, da nun der «Therapieerfolg» über die Freilassung entscheidet. Die Massnahmen werden sehr oft nicht in spezialisierten Therapiezentren, sondern in Hochsicherheitsgefängnissen vollzogen und stellen damit aus Sicht der Betroffenen keinen Unterschied zu herkömmlichen Strafen dar. Über den Verbleib in der Massnahme entscheidet nicht primär die Tat, sondern das Profil der TäterInnen. Diese Massnahmen verdrängen klassische, zeitlich begrenzte Sanktionen und werden deshalb auch «kleine Verwahrung» genannt (vgl. Beitrag Gmür in diesem Heft).

Möglich geworden ist dieser Umbau durch das Fehlen von Schranken, die diesem Freiheitsentzug Grenzen setzen. Obwohl die Strafrechtstradition der Aufklärung⁴ an sich nach wie vor die entscheidende menschen- und verfassungsrechtliche Leitlinie der Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsgesetze wäre, findet gleichsam hinter den Kulissen bzw. innerhalb einer auf den ersten Blick gleich bleibenden normativen Grundlage ein Paradigmenwechsel statt. Er führt von der rechtsstaatlichen Grammatik der Freiheit zu einer Sicherheits- und Kontrolllogik. Dadurch hat sich im scheinbar gleich bleibenden Strafrechtssystem eine Art gesetzlich gewährter, permanenter Ausnahmezustand von der bisherigen Rechtstradition eingenistet. Dieser Ausnahmezustand droht sich innerhalb der strafrechtlichen, strafprozess- und strafvollzugsrechtlichen Normen auszu-

dehnen und die Grundprinzipien der Aufklärung hinsichtlich ihrer effektiven Auswirkung zu verdrängen. Die Bedeutung dieses Ausnahmezustandes für das gesamte Strafrecht, ja für die Rechtskultur, darf keinesfalls unterschätzt werden, denn Rechtsstaatlichkeit bemisst sich auch und gerade am Umgang mit den gravierendsten Fällen und dem kategorischen Insistieren auf rechtskulturellen Leitlinien, unabhängig von der Schwere der Taten.

Insgesamt lässt sich also eine Tendenz zu Überwachung und Verhinderung potenzieller Taten statt zur Aufarbeitung vergangener Delinquenz feststellen. Strafrechtspolitik wird zu Überwachungspolitik; die Angst vor künftig Möglichem ersetzt die Vergeltung für Vergangenes. Aber nicht nur die inhaltliche Stossrichtung, sondern auch die ganze Verfahrensstruktur verändert sich: Bereits bei der Anordnung stationärer Massnahmen durch das Gericht kommt psychiatrischen Sachverständigen eine Schlüsselrolle zu. Die RichterInnen bleiben formal zwar EntscheidungsträgerInnen, stützen sich aber wesentlich auf ExpertInnen ab. Die ExpertInnen werden damit faktisch zu «RichterInnen in Weiss».

Stationäre psychiatrische Massnahmen können aber auch nachträglich, basierend auf Erkenntnissen *während* des Strafvollzugs, ausgesprochen oder verlängert werden, wodurch die Bedeutung der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils stark relativiert wird. Für die Verurteilten nehmen Rechtssicherheit und Berechenbarkeit ab. Im Nachgang zum ursprünglichen Urteil ist es nämlich möglich, den Freiheitsentzug in späteren Gerichtsverfahren zu verändern oder zu verlängern, ohne dass ein neues Delikt zur Anklage gebracht wird. In solchen Umwandlungs- oder im Massnahmenverlängerungsverfahren geht es nicht mehr primär darum, was in der Vergangenheit vorgefallen ist; im Zentrum steht vielmehr die Frage, ob künftige Delinquenz erwartet wird. Dabei kommt ExpertInnenberichten eine zentrale Rolle zu. Diese Berichte werden im Strafvollzug von TherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, sogenannten Fachkommissionen oder Sachverständigen in nicht kontradiktorischen Verfahren hergestellt. Im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren können solche Beweisgrundlagen im Strafvollzug aber nicht oder nur sehr erschwert hinterfragt werden. Genau diese Expertisen liefern später jedoch die tatsächlichen Grundlagen für einen Gerichtsentscheid, da sie vom Gericht oft weitgehend übernommen werden. Die Beweise für die Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen werden somit vielfach fern von strafprozessualen Grundsätzen im Strafvollzug erhoben, also in einer totalen Institution. Auf diese Weise werden Beschuldigtenrechte und die kontradiktorische Anlage des Strafverfahrens, das heisst die Möglichkeit, Beweisgrundlagen kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen, weitgehend ausgehebelt.

Der Strafvollzug ist staatsrechtlich in die Exekutive und nicht in die Judikative einzuordnen. Er ist damit deutlich politisierter, weshalb die Angst dominiert: Sowohl für die behandelnden TherapeutInnen als auch für die im Strafvollzug

beigezogenen Sachverständigen sowie die Vollzugsbehörden ist handlungs- und wegleitend, was im öffentlichen Diskurs passieren könnte, wenn einE entlasseneR InsassIn rückfällig würde. Die richterliche Unabhängigkeit wiederum wird dann geritzt, wenn Akten aus dem Strafvollzug die Grundlage für den Entscheid über eine nachträgliche Anordnung oder Verlängerung einer Massnahme darstellen. Denn auch das richterliche Bild wird unweigerlich von der Sicht dieser Akten geprägt. Insgesamt wird damit das fundamentale rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung angekratzt und die Judikative faktisch entmachtet. Das Strafrecht, der Prüfstein jeder Rechtsstaatlichkeit, wird stattdessen zunehmend geprägt durch eine Expertokratie mit einer mechanistisch-bürokratischen Sicherheitslogik.

Der parlamentarische Vorstoss von Natalie Rickli auf Haftung des Gemeinwesens bei Rückfällen im Rahmen von bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen ist zwar (noch) nicht geltendes Recht. Die dahinterstehende Logik wirkt sich aber längst aus: Auch nach Aburteilung des Vergehens wird im Zweifelsfall eine Massnahme, basierend auf Erkenntnissen im Strafvollzug, nachträglich angeordnet oder es wird, aufgrund einer bereits bestehenden Massnahme, weiter therapiert. Damit werden die InsassInnen in Haft behalten, selbst nach Verbüßung der schuldangemessenen und im Urteil gesprochenen Strafe. In Fachkreisen ist unumstritten, dass der grösste Teil der mittels Massnahmen Weggesperrten in Freiheit nicht mehr rückfällig würde, also fälschlicherweise als gefährlich taxiert wird («false positives»). Es ist aber ausser in Extremfällen unmöglich, sicher zu prognostizieren, wer sich bewähren würde und wer nicht. Die Angst vor Rückfällen hält den Strafvollzug und die Strafjustiz bei ihren Entscheidungen indessen längst in Geiselhaft: Es dominiert eine Gefährlichkeitsvermutung gegenüber dem oder der einmal Verurteilten. Ein Pendant zur Unschuldsvermutung in Form einer Ungefährlichkeitsvermutung ist nicht in Sicht. Die zahlreichen «false positives» und die massive Verletzung von deren Grundrechten wird in Kauf genommen. Das technokratische Sachzwangdenken führt auch hier Regie.

Parallel zu diesem Präventionsstrafrecht entsteht zunehmend ein Verwaltungsrecht mit strafendem bzw. überwachendem Charakter. Unerwünschte MigrantInnen können mittels Eingrenzungen und Rayonverboten in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Zudem können sie unter dem Titel Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft bis zu achtzehn Monaten im Gefängnis inhaftiert werden, allein deshalb, weil eine Ausschaffung in ihr Herkunftsland nicht sofort möglich ist. In Erlassen wie dem Hooligan-Konkordat vermischen sich strafende und überwachende Massnahmen. Nachrichtendienstliche Befugnisse wurden stark ausgedehnt. Mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus soll nun zudem eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit Meldepflichten, Ausreiseverboten oder Eingrenzungen gegen potenziell gefährliche Personen vorzugehen. Auch

das Sozialrecht ist zunehmend von stark invasiven Sanktionen und Überwachungen durchsetzt; exemplarisch seien hier Observationen und scharfe verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen bei Missachtung von staatlichen Auflagen, z. B. in der Sozialhilfe, genannt. Selbst an sich begrüßenswerte Entwicklungen wie das Zürcher Gewaltschutzgesetz, das sich gegen häusliche Gewalt richtet, sind unter diesem staatsrechtlichen und rechtsstaatlichen Blickwinkel nicht unbedenklich: Der Polizei wurde die judikative, also richterliche, Befugnis erteilt, mögliche GefährderInnen zwei Wochen aus ihrem Domizil zu verweisen und für denselben Zeitraum Kontakt- und Rayonverbote auszusprechen.

Insgesamt entstehen hybride Formen von Straf- und Verwaltungsrecht. Schuld oder angemessen gerechte Strafen als Bezugsrahmen für die Rechtsprechung verlieren an Bedeutung und vermischen sich mit Überwachung und Kontrolle. Die Grenzen von Straf- und Verwaltungsrecht werden verwischt; die Freiheits-sphäre gerade von wenig Privilegierten, MigrantInnen und Marginalisierten wird zunehmend eingeschränkt.

Deutungshoheit über Freiheit und Sicherheit zurückerlangen

Bei all diesen Entwicklungen beruft sich die als Katalysator wirkende Rechte auf die Sicherheit. Die Linke wirkt dagegen oftmals hilflos. Es obläge indessen der Linken, diesem letztlich totalitären Sicherheits- und Überwachungsdenken dezidiert entgegenzutreten und sich auf die Grundrechte oder – emphatischer – auf die Freiheit zu berufen. Sie müsste fundierte Gegenpositionen entwickeln. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass die Linke ihren emotionalen und intellektuellen Zugang zur Freiheit und zur Privatsphäre der Individuen zuerst wieder freischaufeln müsste. Ausserhalb der in ihrer politischen Bedeutung marginalisierten staatskritischen Linken war Freiheit in den letzten Jahrzehnten kein linker Kernbegriff. Sowohl in der sozialdemokratischen wie in der orthodox-marxistischen Tradition wurde Freiheit als Bezugspunkt vernachlässigt, zumindest in der Nachkriegszeit des 20. Jahrhunderts und im 21. Jahrhundert. Die Rechte berief sich dagegen vor allem seit dem Aufkommen des Neoliberalismus gebetsmühlenartig auf Freiheit. Sie ist nun dabei, auch die Bedeutung von Sicherheit zu besetzen und sie von sozialer und ökonomischer Sicherheit zu Sicherheit durch Überwachung umzudefinieren. Für die Linke geht es deshalb darum, auf Sicherheit als sozialer und ökonomischer Sicherheit zu bestehen und sie an die Stelle einer scheinbaren Sicherheit durch Überwachen und Strafen zu setzen. Auch diese droht letztlich in eine existenzielle Unsicherheit umzuschlagen, wenn die Willkür von strafenden und überwachenden Behörden nicht ausreichend durch eine vom Grundrecht getragene Rechtsstaatlichkeit begrenzt wird. Gleichzeitig ist die Vorstellung von Freiheit aus der rechten Umklamme-

nung zu befreien und gegen ein rechtes, Räume kontrollierendes und Freiheit liquidierendes präventives Sicherheitsdispositiv in der Straf- und Überwachungspolitik in Stellung zu bringen.

Der Artikel basiert im Wesentlichen auf früheren Veröffentlichungen des Autors; diese enthalten übliche Verweise, sofern sie in Fachzeitschriften erschienen sind.⁵

Anmerkungen

- 1 Mein grosser Dank gilt Rafael Studer für das kritische Lektorat.
- 2 Die Pädophileninitiative (Artikel 123c Bundesverfassung); die Verwahrunginitiative (Artikel 123a Bundesverfassung) und die Ausschaffungsinitiative (Artikel 121 Abs. 3 bis 6 Bundesverfassung).
- 3 Das Ziel der Gewaltentrennung ist es, die Macht aufzuteilen und damit zu begrenzen. Die Legislative hat die Aufgabe der Gesetzgebung, die Judikative diejenige der Rechtsprechung, die Exekutive diejenige der Ausführung beschlossener Gesetze.
- 4 Kennzeichnend für die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Prinzipien der Aufklärung sind unter anderem die Gewaltenteilung, das heisst auch die Trennung von anklagender und urteilender Behörde, ein öffentliches mündliches Gerichtsverfahren, wo vor Ort Beweise abgenommen werden, die freie richterliche Beweiswürdigung, das Folterverbot, die wichtige Stellung der Unschuldsvermutung und verhältnismässige, zeitgebundene Strafen, die auf einer klaren gesetzlichen Grundlage basieren.
- 5 Bernard, Stephan, 2013: Psychiater als heimliche Strafrichter. In: Neue Zürcher Zeitung, 25.4., 23.
Bernard, Stephan, 2015: Insistieren auf der Sprengkraft des Rechts. In: plädoyer 5, 76 f.
Bernard, Stephan, 2017: Ungleiches Strafrecht für Alle. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2, 117–144.
Bernard, Stephan, 2017: «Das ist wie bei einem Auto ohne Bremsen» (Interview). In: WOZ, 7.9., 3 f.
Bernard, Stephan, 2017: Freiheitsentziehendes Massnahmenrecht oder freiheitsentziehende Massnahmen jenseits des Rechts? In: Kuhn, André / Schwarzenegger, Christian / Vuille, Joëlle (Hg.): Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Bd. 35: Strafverfolgung – Individuum – Öffentlichkeit im Spannungsfeld der Wahrnehmungen. Bern, 139–166
Bernard, Stephan, 2018: Justiz- und Rechtskritik von rechts und links. In: 40 Jahre Demokratische Jurist_innen Schweiz (DJS). Unbequem, kritisch, engagiert. Bern, 35 f.
Bernard, Stephan, 2018: Rechtstatsächliche Diskriminierungsforschung – ein Denkanstoss. In: Jusletter, 19.2.
Bernard, Stephan, 2018: Der Mythos der Rechtsgleichheit. In: WOZ, 11.1., 5.

Literatur

- Bloch, Ernst, 1980: Naturrecht und menschliche Würde. Frankfurt am Main
- Garland, David, 2008: Kultur der Kontrolle. Frankfurt am Main
- Liebkecht, Karl, 1985: Rechtsstaat und Klassenjustiz. In: Ders.: Gesammelte Reden und Schriften, Bd.2. Berlin (DDR), 17–42
- Marx, Karl / Engels, Friedrich, 1976: Gesamtausgabe, Bd.1. Berlin (DDR), 109–147

- Paye, Jean-Claude, 2005: Das Ende des Rechtsstaates. Demokratie im Ausnahmezustand. Zürich
- Singelstein, Tobias / Stolle, Peer, 2012: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden
- Tucholsky, Kurt, 1970: Auf dem Nachttisch. In: Ders.: Politische Justiz. Hamburg
- Wacquant, Loic, 2000: Elend hinter Gittern. Konstanz
- Wacquant, Loic, 2009: Bestrafen der Armen. Opladen
- Wilkinson Richard G. / Pickett, Kate, 2009: Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind. Berlin

